



FACHBEREICH HÄUSLICHE GEWALT

Informationsblatt 7

Stalking: bedroht, belästigt, verfolgt

Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



September 2017

www.ebg.admin.ch



A. Hintergrundinformationen zu Stalking

1. Begriff und Erscheinungsformen

Das Wort «Stalking» stammt aus dem englischen Jagdjargon und bedeutet so viel wie «anschleichen, anpirschen». Heutzutage wird darunter das vorsätzliche und wiederholte Verfolgen, Belästigen und Bedrohen einer Person verstanden, das beim Opfer Angst auslöst und dessen physische oder psychische Unversehrtheit direkt, indirekt, kurz- oder langfristig bedroht oder beeinträchtigt.¹ Stalking kann Taten von sehr unterschiedlicher Schwere umfassen: von aufdringlichem Werben um Aufmerksamkeit bis hin zu dauerhaftem Psychoterror. Stalking-Fälle können mit tatsächlichen körperlichen oder sexuellen Übergriffen oder gar mit der Tötung des Opfers enden (Hellmann 2016, Council of Europe, 2013, Hoffmann 2006).

Mögliche Verhaltensweisen von Tatpersonen, auch «Stalker» oder «Stalkerin» genannt, sind u.a.:

- Ständige unerwünschte Kommunikation durch Briefe, E-Mails, Telefonanrufe oder SMS zu jeder Tages- und Nachtzeit;
- Hinterlassen von Nachrichten, z.B. an der Haustür, am Arbeitsplatz, am Auto oder via Social Media wie z.B. Facebook;
- Dauerndes Beobachten bzw. Verfolgen des Opfers oder penetranter Aufenthalt in seiner Nähe;
- Auskundschaften der Tagesabläufe;
- Ausfragen von Drittpersonen und indirekte Kontaktaufnahme mit dem Opfer;
- Stehlen und Lesen der Post sowie Überwachung der E-Mail- und SMS-Kommunikation des Opfers;
- Bestellen von Waren und Dienstleistungen im Namen des Opfers;
- Unerwünschtes, penetrantes Zusenden von Geschenken wie z.B. Blumen;
- Verbreitung von Diffamierungen sowie explizite verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohungen gegen das Opfer oder dessen Angehörige;
- Veröffentlichung von unerwünschten Bildern oder Beiträgen in sozialen Netzwerken
- Androhung der Entführung oder tatsächliche Entführung der Kinder;
- Eindringen in die Wohnräume des Opfers;
- Beschädigen, Beschmutzen oder Zerstören von Eigentum des Opfers;
- Verletzen oder Töten eines Haustieres des Opfers;
- Körperliche oder sexuelle Übergriffe.

Betroffene sind meist einer Kombination verschiedener Stalking-Methoden ausgesetzt, wobei die telefonische Belästigung bzw. die unerwünschte Kommunikation per SMS, E-Mail etc. am häufigsten vorkommt. In rund einem Drittel aller Stalking-Fälle sind Gewaltandrohungen oder Tätlichkeiten Bestandteil des Stalking-Verhaltens. Dieses Risiko ist in Fällen von Ex-Partner/-innen-Stalking erhöht, insbesondere dann, wenn die Beziehung bereits vor der Beendigung gewaltgeprägt war und/oder gemeinsame Kinder

¹ Bis heute gibt es weder in der Wissenschaft noch im Recht eine allgemeingültige Definition. Für einen Überblick und Herleitung der Definition siehe Egger et al. 2017:4ff. Siehe auch Europarat 2011 («Istanbul-Konvention»): Art. 34 und Erläuterungen zu Art. 34 (182.-186.).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

vorhanden sind.

2. Zahlen zu Stalking

Die im März 2014 veröffentlichte repräsentative Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) «[Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung](#)» erfragte auch die Betroffenheit von Stalking und kam zu folgenden Resultaten:

- 18% der 42'000 in den EU-28-Ländern befragten Frauen wurden Opfer von Stalking;
- eine von 10 Frauen wurde von einem ehemaligen Partner gestalkt;
- 4% der 18-29-jährigen Frauen haben Cyberstalking während den letzten 12 Monaten erlebt;
- Bei 21% der Opfer dauerte das Stalking mehr als 2 Jahre;
- 74% der Stalkingfälle wurden nicht der Polizei gemeldet.

Weitere in den letzten Jahren durchgeführte repräsentative Erhebungen aus Deutschland² und andern Ländern³ zeigen, dass rund 15-18% der Frauen und 4-6% der Männer mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von andauernden Nachstellungen geworden sind. Die Prävalenzraten für schweres Stalking (hohe Frequenz der Kontakte, lange Dauer, Angst vor schwerer Gewalt) liegen bei rund 8% für Frauen und 2% für Männer (Egger et al. 2017:9f). Diese Ergebnisse legen nahe, dass das Phänomen Stalking viel verbreiteter ist als angenommen. In der Schweiz gibt es keine repräsentativen Untersuchungen zur Verbreitung. Zudem stellt Stalking in der Schweiz keinen eigenständigen Straftatbestand dar, was dazu führt, dass weder die Polizeiliche Kriminalstatistik PKS noch die Strafurteilsstatistik Angaben über die Zahl der Stalkingfälle enthält. Auch in Ländern mit Stalking als eigenem Straftatbestand ist von einer Unterschätzung des Phänomens auszugehen, da bei weitem nicht alle Fälle angezeigt werden und in gravierenden Stalking-Fällen Verurteilungen für andere Delikte erfolgen (vgl. Council of Europe 2013). So zeigen Untersuchungen zu Tötungsdelikten bei Frauen durch ihren Ex-Partner, dass viele der Opfer zuvor gestalkt worden waren (vgl. Dressing et al. 2015:14; McFarlane et al 2002).

3. Tatpersonen und Betroffene

Stalking kann grundsätzlich Frauen und Männer jeder Altersstufe und sozialen Schicht betreffen. Bei den Opfern handelt es sich jedoch mit deutlicher Mehrheit um Frauen. Diese werden vorwiegend von Männern gestalkt (63-91%), während Männer etwa zu gleichen Teilen Opfer von Männern und Frauen werden. Ein erhöhtes Risiko gestalkt zu werden haben auch jüngere Personen, öffentlich bekannte Persönlichkeiten sowie Personen, die beruflich mit anderen Menschen in engeren Kontakt kommen (Ärztinnen, Psychologen, Rechtsanwältinnen, Journalisten). (Egger et al. 2017:11)

Die Mehrheit der Tatpersonen (63-85%) ist männlich. Das Geschlechterverhältnis bei den Stalker/-innen scheint umso ausgeglichener, je weniger aggressiv und grenzverletzend die verwendeten Stalking-Methoden sind. Bei Stalker/-innen handelt es sich am häufigsten um verlassene Partner/-innen aus einer zerbrochenen Liebesbeziehung⁴ (30-50%), wobei diese Konstellation bei weiblichen Betroffenen häufiger vorkommt als bei männlichen Stalking-Opfern. Stalker/-innen können auch Nachbar/-innen, Mitarbeitende,

2 Dressing et al. 2005; Wondrak et al. 2006; Voss et al. 2006a, 2006b; Hellmann/Kliem 2015, Stetten/Hellmann 2016

3 Breiding et al. 2015, Catalano 2012, van der Aa 2010.

4 Vgl. auch [Informationsblatt 6](#) «Gewalt in Trennungssituationen» auf www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen zu Gewalt.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Fans oder Kund/-innen des Opfers sein. Seltener ist die Tatperson der betroffenen Person nicht bekannt (8-25%) oder sie gehört zu ihrem persönlichen oder beruflichen Umfeld, handelt jedoch in völliger Anonymität.

Ein relativ hoher Teil der Täter/-innen stalken mehrmals in ihrem Leben. Der Anteil Wiederholungstäter/-innen wird auf bis zu 50 % geschätzt (Mullen et al. 2009:230; Tschan 2006:217).

4. Ursachen

Die Beweggründe von Stalker/-innen sind vielfältig (Voss et al. 2006a). Sie können variieren oder sich im Laufe der Zeit verändern. Die meisten Stalking-Fälle können grob zwei Grundmotiven⁵ zugeordnet werden: Im beziehungssuchenden Stalking streben Stalker/innen mehr Aufmerksamkeit, Nähe oder eine Änderung des bisherigen Verhaltens des Opfers an (z.B. Wiederaufnahme der ehemaligen Partnerschaft, Rückzug der ausgesprochenen Kündigung, etc.). Rache kann ein weiteres Motiv sein, das sich z.B. bei einer Trennung aus einer gefährlichen Mischung aus Dominanz- und Kontrollverhalten, Kränkung, Zurückweisung, Eifersucht, Wut und Gewaltbereitschaft entwickeln kann. Dann zielt Stalking darauf ab, sich beim Opfer zu rächen oder Macht und Kontrolle über das Opfer zu erlangen bzw. aufrechtzuerhalten.

Ein kleiner Teil der Stalker/-innen leidet unter Persönlichkeitsstörungen, weist erhebliche psychische Defizite auf und/oder nimmt ihre Umwelt verzerrt wahr. Ob bei Tatpersonen eine psychische Erkrankung im Hintergrund steht, kann jedoch nur im Einzelfall festgestellt werden (Dressing 2013). Im Verlaufe des Stalkings kann es bei Tatpersonen allerdings zu progredienten psychopathologischen Entwicklungen kommen, d.h. psychisch zuvor unauffällige Stalker/-innen erfahren eine zunehmende Einengung des Denkens, einen verzerrten Realitätsbezug etc.

Stalking hat es als soziales Phänomen schon immer gegeben, doch wurden entsprechende Verhaltensweisen früher gesellschaftlich toleriert und daher nicht als verbotenes Verhalten angesehen. Mit der Änderung gesellschaftlicher Normen hat sich auch die Beurteilung, welche Verhaltensweisen bei der Suche nach Liebe, Anerkennung und Kontrolle akzeptabel sind, geändert – hin zu einer allgemeinen Ächtung von Gewalt gegen Frauen und damit auch zu einer Ächtung von Stalking (Zimmerlin 2011).

Andererseits vergrößern und vereinfachen heutzutage der technische Fortschritt und der dadurch erleichterte Zugang zu verschiedensten Fernkommunikationsmitteln die Bandbreite von potentiellen Stalkinghandlungen. Gerade das Cyberstalking – Formen der unerwünschten elektronischen Kommunikation, aber auch die Weitergabe von Daten des Opfers oder die Einrichtung von gefälschten Homepages im Namen des Opfers – sind Handlungen, welche in die Privatsphäre der betroffenen Personen eingreifen und schwer oder gar nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

5. Folgen für die Betroffenen

Stalking bedeutet für sehr viele Betroffene eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder gar Jahre erstreckt (Gallas et al. 2010:20). Die erlittenen Demütigungen, Bedrohungen und das chronische Stresserleben können bei den Opfern von Stalking zu psychischen Beeinträchtigungen führen: Nebst Hilflosigkeitsgefühlen oder allgemein negativen Veränderungen im Gemütszustand zeigen Betroffene im Vergleich zu nicht gestalkten Personen häufiger Symptome von posttraumatischen

⁵ Für Detailbeschreibungen der von Mullen et al. (1999) beschriebenen Stalking-Typen siehe auch Bettermann et al. (2005:5f)



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Belastungsstörungen, Depressionen, generalisierten Angststörungen und somatoformen Störungen (Dressing et al. 2015:13.). Stalking kann die physische Gesundheit beeinträchtigen (Schlaf- oder Essstörungen, Substanzmissbrauch, sukzessive Schwächung der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit, die oftmals auch nach dem Ende der Belästigungen anhalten). Auch die sozialen Folgen können gravierend sein durch die Einschränkung des Bewegungsfreiraumes: Wohn- und Arbeitsortwechsel sind ebenso häufige Reaktionen wie zunehmende soziale Isolation durch den Wunsch nach Schutz vor dem/der Stalker/-in. Besonders gravierend sind die Folgen von schweren Erscheinungsformen: Körperverletzungen, Vergewaltigung, Tötung oder durch anhaltendes Stalking verursachte Suizidversuche der Opfer (Hellmann et al. 2016, Voss 2006b).

6. Kinder als Mitbetroffene

Kinder können von Stalking unterschiedlich mitbetroffen sein. Einerseits leiden sie darunter, wenn ein Elternteil gestalkt wird und mit Belastungssymptomen, Ängsten, sozialem Rückzug und ähnlichem reagiert. Findet das Stalking zwischen den Eltern statt, z.B. nach Trennung oder Scheidung, besteht die Gefahr, dass die Kinder von den Stalkenden als Informantinnen und Nachrichtenübermittler missbraucht werden oder dass mit ihrer Entführung gedroht wird (vgl. Stadler 2009). Dazu kommt, dass das Vorhandensein von gemeinsamen Kindern dem Opfer das Einhalten der wichtigsten Anti-Stalking-Regeln⁶ (kein Kontakt, Ignorieren von Kontaktaufnahmen) erschwert oder verunmöglicht. Damit das Stalking trotzdem eingedämmt oder beendet werden kann, sind Kenntnisse über die spezifischen Dynamiken, Risiken und Folgen für mitbetroffene Kinder von Stalking sowie eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen (Gerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Anwältinnen und Anwälte, Jugendämter und Stalking-Beratungsstellen) unerlässlich (siehe dazu ausführlicher in Egger et al. 2017:40ff., Gallas et al. 2010:61ff.). Nur so können sinnvolle Lösungen für den Informationsaustausch, die Wahrnehmung des Besuchsrechts, gemeinsame Termine usw. erarbeitet werden.

B. Rechtsschutz

1. Strafrecht

Für Stalking gibt es in der Schweiz keinen spezifischen Straftatbestand. Einzelne Stalkinghandlungen können jedoch eine Straftat darstellen und als solche zur Anzeige gebracht werden. Die im Zusammenhang mit Stalking am häufigsten vorkommenden Straftatbestände sind Drohung (Art. 180 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB), Körperverletzungen (Art. 122 f. StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Nötigung, Vergewaltigung und schwere Körperverletzung werden von Amtes wegen verfolgt. Bei Drohung und leichter Körperverletzung ist dies der Fall, wenn die betroffene Person mit der Tatperson in einer Ehe oder Partnerschaft lebt sowie während eines Jahres nach der Trennung oder Scheidung. Bei den übrigen oben aufgeführten Straftatbeständen braucht es für die Eröffnung des Strafverfahrens einen Strafantrag des Opfers.

Eine Herausforderung besteht darin, dass die strafrechtliche Relevanz häufig erst durch die Vielzahl der wiederholten einzelnen Handlungen sichtbar wird. Problematisch im geltenden Strafrecht ist die

⁶ Siehe weiter hinten unter Kapitel C.1.

⁷ Stalking: bedroht, belästigt, verfolgt



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

unzureichende Erfassung jener «leichten» Stalking-Handlungen, die «lediglich» eine fortwährende Belästigung des Opfers darstellen und somit oftmals unter keinen der bestehenden Straftatbestände subsumiert werden können (sog. «weiches» Stalking). Mit ihren Einzelhandlungen überschreiten Tatpersonen oft nicht die Schwelle zur Nötigung oder zu einem anderen Straftatbestand, rufen beim Opfer aber dennoch psychische und physische Reaktionen hervor, die sich auf Dauer steigern und zu ernsthaften Erkrankungen führen können. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Nötigung sind bei Stalking deshalb die einzelnen Tathandlungen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu würdigen. (BGE 141 IV 437, E. 3.2 in Bestätigung von BGE 129 IV 262, E. 2.4.f.) So erfüllt das für Stalking typische Verhalten unter gewissen Voraussetzungen den Tatbestand der Nötigung.

Den Nachweis eines strafrechtlich relevanten Verhaltens zu erbringen, ist jedoch häufig schwierig. Folglich endet eine Strafverfolgung oft mit der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder mit einem Freispruch der Tatperson (Fünfsinn 2008; Stengel/Drück 2006, Vanoli 2009).

Dass sich Stalking aus einzelnen – mehr oder weniger schweren – Straftaten zusammensetzt, jedoch gerade in seiner Gesamtheit Leid bei den Opfern auslöst, darauf kann gemäss Zimmerlin (2011) mit den geltenden strafrechtlichen Bestimmungen derzeit nicht reagiert werden. Die Strafbarkeit nur einzelner Handlungen könne diesem Sachverhalt nicht ausreichend gerecht werden.

Der Bundesrat teilte in seiner Antwort auf die Motion 13.3742⁷ von Doris Fiala die Ansicht, dass die Probleme rund um das Thema Stalking vom geltenden Recht nicht oder nur unbefriedigend gelöst würden und dass es notwendig erscheine, über weitere Massnahmen nachzudenken. Dies geschah anlässlich des Postulats 14.4204⁸ von Yvonne Feri, das eine Übersicht zu international und national erfolgreichen Praxismodellen zur Bekämpfung von Stalking verlangte, sowie im Rahmen der Evaluation von Artikel 28b ZGB⁹. In seiner Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen spricht sich der Bundesrat gegen einen spezifischen Straftatbestand Stalking aus und konzentriert sich auf Verbesserungen im Bereich des Zivilrechts (siehe unten). Hintergrund dafür sind unter anderem die Schwierigkeit, den Stalking-Tatbestand genügend präzise und umfassend zu formulieren, sowie mögliche Abgrenzungsprobleme in der Praxis.¹⁰

2. Zivilrecht

Am 1. Juli 2007 ist der neue Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in Kraft getreten, der auf den Schutz von Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen ausgelegt ist. Für Stalking-Fälle ist die Tatbestandsvoraussetzung der Nachstellungen massgebend: Wer von einer Person über längere Zeit zwanghaft verfolgt und belästigt wird, kann verschiedene Unterlassungsansprüche geltend machen. Konkret enthält Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1-3 ZGB eine nicht abschliessende Aufzählung von Schutzmassnahmen, nämlich ein Annäherungs-, ein Orts- sowie ein Kontaktaufnahmeverbot. Eine zeitliche Begrenzung dieser Massnahmen sieht das Gesetz nicht vor und überlässt es dem pflichtgemässen Gerichtsermessen, evtl. ihre Befristung anzuordnen.

⁷ Motion 13.3742 Stalking-Thema nicht auf die lange Bank schieben – Fiala Doris

⁸ Postulat 14.4204 Bekämpfung von Stalking in der Schweiz verbessern – Yvonne Feri

⁹ Gloor, Daniela, Meier, Hanna, Büchler, Andrea. 2015. Evaluation «Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB». Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Justiz: www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz.html.

¹⁰ Bundesrat (2017). Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen. Bern.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeiten¹¹ setzt immer eine Initiative des Opfers voraus. Konkret heisst das, die betroffene Person muss beim Gericht einen Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen stellen, wobei sie die volle Beweispflicht trifft. Die Opfer müssen eine relativ lange Verfahrensdauer in Kauf nehmen, es sei denn, eine zivilgerichtliche Schutzanordnung wird rasch auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erwirkt. Sie kann beispielsweise in einem sofortigen Verbot für die Tatperson bestehen, sich der Wohnung des Opfers zu nähern oder mit ihm in irgendeiner Form in Kontakt zu treten. Die betroffene Person muss allenfalls nachweisen, dass ihr infolge der Verfolgung oder Bedrohung ein nicht leicht wieder gutzumachender erheblicher Nachteil droht. Die Tatperson wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Schutzanordnung nach Art. 292 StGB – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen – strafrechtlich verfolgt werden kann (Busse). (Stengel/Drück 2006; Fischbacher 2006).

Zu beachten ist, dass mit der Einführung der gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) Klagen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten – wie z.B. gem. Art. 28b ZGB – im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet unter anderem, dass das Opfer die wesentlichen Beweise zur Untermauerung seiner Vorwürfe selbst beibringen muss. Weiter muss das Opfer, sofern es nicht anwaltlich vertreten ist, davon ausgehen, dass es in der Regel mit der Tatperson in Kontakt kommt, denn im vereinfachten Verfahren herrscht der Grundsatz der Mündlichkeit (Zimmerlin 2011). Dies ist gerade bei Stalking-Fällen problematisch, weil Stalker/-innen aus diesem Zusammentreffen wieder «Mut» schöpfen könnten, ihre Handlungen fortzusetzen.

Ausgehend von der Evaluation von Art. 28b ZGB schlägt der Bundesrat im Herbst 2017 dem Parlament das «Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen» vor.¹² Es enthält sowohl Verbesserungen im zivil- als auch im strafrechtlichen Bereich. So soll die Wirksamkeit der zivilrechtlichen Gewaltschutznorm von Artikel 28b ZGB erhöht werden. Vorgesehen ist u.a. die elektronische Überwachung, dank der etwa die Einhaltung eines Annäherungs- oder Rayonverbots überprüft und Verstösse belegt werden können. Damit könnten die Schutzmassnahmen besser durchgesetzt werden.

Auf dem zivilrechtlichen Weg können im Weiteren bei Trennungstalking Eheschutzmassnahmen (Art. 172 ff. ZGB) und vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens (Art. 271 ZPO) geprüft werden. Für psychisch kranke Stalker/-innen kann unter Umständen eine fürsorgliche Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) angeordnet werden.

3. Opferhilfegesetz OHG

Anspruch auf Opferhilfe nach OHG haben Personen, die durch Straftaten in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Das gilt auch für Opfer von strafrechtlich relevantem Stalking. Die Opferhilfe umfasst Beratung und Finanzierung von angemessenen Hilfsmassnahmen. Auch Personen, die von sogenannt «weichem» (also strafrechtlich nicht erfasstem) Stalking betroffen sind, können sich an eine Opferhilfestelle wenden. Sie erhalten in der Regel Informationen zu Handlungsmöglichkeiten und Verhaltensregeln, haben jedoch kein Anrecht auf weitergehende Unterstützung.

¹¹ Vgl. auch Informationsblatt 13 «Rechte von betroffenen Personen häuslicher Gewalt in Zivilverfahren» auf www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen zu Gewalt.

¹² Siehe Fussnote 10.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

4. Gesetzliche Grundlagen in den Kantonen

Die meisten Kantone haben polizeirechtliche Bestimmungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt geschaffen, welche die Möglichkeit von Schutzmassnahmen vorsehen.¹³ Wegweisung, Rückkehr-, Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbot können für maximal 10-14 Tage angeordnet werden. In manchen Kantonen gelten diese Bestimmungen ausdrücklich auch für Opfer von Stalking, wenn dieses im Rahmen einer (aufgelösten) Partnerschaft stattfindet. Einzelne Kantone haben den Gewaltschutz auf Stalking ausserhalb einer Beziehung ausgedehnt, andere sind daran, die entsprechenden Bestimmungen zu ändern. Im Rahmen ihrer Polizei(organisations)gesetze haben manche Kantone die Handlungsmöglichkeiten der Polizei in den Bereich der Gewaltprävention und des Gewaltschutzes ausgedehnt und präventiv-polizeiliche Instrumente eingeführt. In Fällen von Stalking besonders hilfreich und wirksam ist die Gefährder/-innen-Ansprache, welche bei der stalkenden Person auf eine Normverdeutlichung abzielt («Stalking kann strafbar sein und hat Konsequenzen») und sie teilweise zur Inanspruchnahme von Hilfe (Beratung, Lernprogramm oder Therapie) motiviert.

Weiter haben mehrere Kantone für Fälle von Gewalt und Bedrohungen ein kantonales Bedrohungsmanagement, also die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller relevanten Stellen mit koordinierter Fallführung eingeführt (z.B. BL, NE, SO, VS, ZH) oder bereiten eine Einführung vor. Das Bedrohungsmanagement kann auch in Fällen von Stalking zum Einsatz kommen (Hoffmann et al. 2017). Im Rahmen des Bedrohungsmanagements kommen Instrumente zum Einsatz, die speziell zur Risikoeinschätzung bei Stalking entwickelt wurden, wie das aus Australien stammende Stalking Risk Profile (SRP) oder die Guidelines for Stalking Assessment and Management (SAM) aus Kanada. Sie dienen der Polizei oder den forensisch-psychiatrischen Diensten zur systematischen Erfassung und besseren Beurteilung von Gewalttrisiken und -wahrscheinlichkeiten und zur Planung von geeigneten Interventionen.

5. Rechtsvergleich

Die meisten Industrieländer kennen in ihren Rechtssystemen ähnliche zivilrechtliche Instrumente wie die Schweiz. In Deutschland und Österreich haben sich die zivilrechtlichen Bestimmungen in Fällen von Stalking in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Viele Opfer beklagten die mangelnde Durchsetzbarkeit von zivilrechtlichen Anordnungen, die zudem völlig unzureichende Voraussetzungen für den direkten Einsatz der polizeilichen Gewalt schafften. Für eine grosse Zahl von Opfern war es zudem unzumutbar, erst den Umweg über das Zivilrecht zu beschreiten, um strafrechtliche Sanktionen zu erreichen. Deshalb wurden in Deutschland der neue Straftatbestand «Nachstellungen» (§ 238 StGB)¹⁴ und in Österreich der Tatbestand «Beharrliche Verfolgung» (§107a StGB)¹⁵ eingeführt. Damit wurden Strafbarkeitslücken geschlossen und es wurde versucht, den Opferschutz effektiver zu gestalten. Die bisherigen Erfahrungen aus den beiden Ländern zeigen, dass es insbesondere hinsichtlich der notwendigen Bestimmtheit strafrechtlicher Bestimmungen Probleme geben kann (Kinzig 2011; Weisser Ring 2010). Verbesserungen hat der Bundestag in Deutschland am 1. März 2017 im «Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen» beschlossen.

Seit den 1990er Jahren kennen die angelsächsischen Länder, aber auch Belgien und die Niederlande einen Stalkingartikel im Strafrecht. Etwas später haben Länder wie Malta, Italien, Luxemburg, Ungarn, Tschechien,

¹³ Vgl. Informationsblatt 11 «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung» auf www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen zu Gewalt sowie die Übersichtstabelle zur kantonalen Gesetzgebung gegen häusliche Gewalt unter [www.ebg.admin.ch/Häusliche Gewalt/Gesetzgebung](http://www.ebg.admin.ch/Häusliche_Gewalt/Gesetzgebung)

¹⁴ <http://dejure.org/gesetze/StGB/238.html>.

¹⁵ http://www.jusline.at/107a_Beharrliche_Verfolgung_StGB.html.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Polen und Schweden wiederholte Nachstellungen unter Strafe gestellt. Inzwischen hat rund die Hälfte der europäischen Länder einen Stalking-Artikel im Strafrecht. Oft war die Einführung eines Straftatbestands «Stalking» auch Anlass zu einer Verbesserung des Opferschutzes (vgl. Egger et al. 2017 mit einer Übersicht zur Einführung strafrechtlicher Stalking-Bestimmungen auf internationaler Ebene in Kapitel 4.2).

C. Handlungs- und Verhaltenstipps

1. Für Betroffene

- **Brechen Sie jeden Kontakt mit der belästigenden Person radikal ab.** Teilen Sie der stalkenden Person möglichst früh, nur einmal, unmissverständlich und ohne affektive Beteiligung mit, dass kein Kontakt erwünscht ist. Aus Beweisgründen erfolgt dies möglichst in Anwesenheit von Zeugen oder mittels eines eingeschriebenen Briefs. Auch alle noch zu regelnden Formalitäten (z.B. im Scheidungs- oder Sorgebereich) geschehen von diesem Zeitpunkt an nur noch über Mittelspersonen oder Rechtsbeistand. Es ist wichtig, dass der Kontaktabbruch ohne Ausnahme durchgehalten wird und alle weiteren Belästigungen konsequent ignoriert werden (keine Reaktion, Emotion zeigen). Denn auch das kleinste Anzeichen, das sich dahin deuten lässt, das Opfer wolle wieder Kontakt aufnehmen (auch «das allerletzte Mal erklären», etwas zurückschicken, etc.), wird den/die Stalker/-in zum Weitermachen ermutigen.
- **Ihr Schutz hat oberste Priorität!** Informieren Sie die Polizei unverzüglich über alle Annäherungs- und Verfolgungsversuche sowie belästigende Handlungen. Nehmen Sie frühzeitig mit der Polizei Kontakt auf, auch wenn es sich (vermeintlich) um nicht strafbare Delikte handelt. Je nach Situation kann eine Ansprache des Stalkers / der Stalkerin durch die Polizei sehr wirksam sein.
- **Informieren Sie sich über Unterstützungsmöglichkeiten,** insbesondere auch, wenn Sie rechtliche Schritte einleiten wollen, und suchen Sie bei Bedarf Schutz bei Verwandten, Freund/-innen, Nachbar/-innen oder in einem Frauen- oder Männerhaus (siehe Kapitel D Adressen und Hilfsangebote).
- **Informieren Sie Ihr Umfeld.** Setzen Sie Nachbar/-innen, Bekannte, Freund/-innen, Arbeitgeber/-innen und Arbeitskolleg/-innen über die Stalking-Situation in Kenntnis und vermeiden Sie somit die unbeabsichtigte **Weitergabe von Informationen** über das Opfer durch diese Personen. Drittpersonen können zudem als Zeugen fungieren.
- **Treffen Sie Massnahmen zur adäquaten Sicherung von Wohnung, Garage, Auto und Computer sowie gegen Telefonterror und Cyber-Stalking.** Legen Sie Telefonanrufe wortlos auf. In manchen Fällen ist es sinnvoll, einen zweiten Telefonanschluss einzurichten und die neue Nummer nur an Vertrauenspersonen weiterzugeben. Die alte Nummer nicht abmelden, sondern bei jedem Anruf den von einer Drittperson besprochenen Anrufbeantworter laufen lassen. Gehen Sie mit persönlichen Informationen im Internet sehr zurückhaltend um und stellen Sie sicher, dass keine Spionageprogramme auf elektronischen Geräten (auch auf jenen der Kinder) installiert worden sind.
- **Nehmen Sie unbestellte Warensendungen oder Dienstleistungen auf keinen Fall an.**
- **Dokumentieren und archivieren Sie jeden Vorfall.** Notieren Sie Datum, Uhrzeit, Ort, Vorfall, allfällige Zeugen und Folgen beim Opfer und sammeln Sie Beweismaterial, z.B. durch dauerhaftes Speichern von SMS, E-Mails oder Nachrichten auf dem Anrufbeantworter, Aufbewahren von Geschenken oder Briefen (nicht zurückschicken, denn dies bedeutet eine Kontaktaufnahme!). Die Dokumentation dient nicht nur einer allfälligen Strafverfolgung, sondern ermöglicht den begleitenden Fachpersonen Einblick in den Fallverlauf und kann für die Bedrohungsanalyse genutzt werden.
- **Wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind,** lassen Sie allfällige Kinderübergaben und den Informationsaustausch über Dritte laufen. Streben Sie klare Regeln für die Umgangskontakte an und halten Sie



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

sie ein. Ein Nicht-Erscheinen an gemeinsamen Terminen (z.B. Mediationsverfahren) kann als unkooperatives Verhalten ausgelegt werden, was bei Sorgerechtsstreitigkeiten nachteilig sein kann. Informieren Sie resp. Ihre Rechtsvertretung oder Beratungsstelle deshalb betreffende Stellen (Gericht, Jugendamt oder KESB) über die Stalking-Situation.

- **Eignen Sie sich als betroffene Person grundlegendes Wissen über das Phänomen Stalking an.** Vielen Menschen hilft es auch zu wissen, dass sie weder ein Einzelfall sind noch die Schuld an der Situation tragen. Pflegen Sie zudem wenn immer möglich wohltuende Aktivitäten, um sich zu entspannen und zu stärken.

2. Für Stalker/-innen

Stalking ist eine Form von Gewalt. Manche Verhaltensweisen eines Stalkers oder einer Stalkerin sind gesetzeswidrig und strafbar. Praktisch alle Kantone sehen in ihrer Gesetzgebung die Möglichkeit vor, Stalker und Stalkerinnen vorläufig festzunehmen sowie ein befristetes Kontakt- und Rayonverbot gegenüber dem Opfer und allfälligen Kindern auszusprechen, falls nötig unter Androhung von strafrechtlichen Konsequenzen bei Missachtung.

Häufig ist es für (potentielle) Stalker/-innen schwierig, ohne fachliche Hilfe einen Ausweg aus ihrem Verhalten zu finden. Es wird deshalb dringend empfohlen, die Unterstützung einer **Beratungsstelle für Tatpersonen** in Anspruch zu nehmen. Diese Beratungsstellen wollen primär weitere Gewalt und damit Opfer solcher Handlungen verhindern. Sie streben mittels verschiedener erprobter Methoden eine kurzfristig erreichbare Einstellungs- und Verhaltensänderung an und konzentrieren sich dabei unter anderem auf die Verbesserung der Selbstkontrollfähigkeit und auf den Umgang mit negativen Gefühlen.

Eine Übersicht der Beratungsstellen für gewaltausübende Personen in den Kantonen führt der Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS unter <http://www.fvgs.ch/beratungsstellen.html>.

3. Für Fachpersonen

Stalking muss so früh wie möglich gestoppt werden, um Gewalteskalationen zu vermeiden. Dazu müssen die Opfer vermehrt unterstützt und stalkende Personen konsequent zur Verantwortung gezogen werden. Der 2017 publizierte Forschungsbericht «Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking: Übersicht zu national und international bestehenden Praxismodellen» (Egger:2017, siehe auch Bundesrat:2017a) gibt erstmalig einen Überblick über Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking in der Schweiz und anderen Ländern. Vorgestellt werden innovative und erprobte Praxismodelle aus unterschiedlichen Handlungsbereichen wie

- der Unterstützung der Opfer (Kapitel 6),
- der Inverantwortnahme, Beratung und Therapie von stalkenden Personen (Kapitel 8),
- der Risikoeinschätzung und dem Bedrohungsmanagement (Kapitel 9 und 10),
- der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen (Kapitel 12) und
- der Information und Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit (Kapitel 13).
- Ein Fokus wird auch auf das Phänomen des Cyber-Stalkings gelegt (Kapitel 11).
- Zudem wird die spezifische Situation von Kindern, die von Stalking mitbetroffen sind, beleuchtet (Kapitel 7).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

- Wie bei der Bekämpfung anderer Gewalttaten ist auch bei Stalking eine koordinierte Zusammenarbeit der involvierten Stellen – wie Polizei, Opferhilfestellen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden – unerlässlich für ein erfolgreiches Vorgehen (Kapitel 5).

Der Bericht schliesst mit gezielten Empfehlungen und weist auf Praxismodelle hin, die sich zur Umsetzung in allen Kantonen und Sprachregionen empfehlen.

D. Adressen und Hilfsangebote

- In Notfällen: Polizei (Tel. 117)
- Kantonale Opferhilfe-Beratungsstellen: www.opferhilfe-schweiz.ch
- **Fachstelle Stalking-Beratung** Bern. Tel. 031 321 68 97; stalking@bern.ch; www.bern.ch > Themen > Sicherheit > Schutz vor Gewalt. Auf der Webseite finden sich verschiedene nützliche Informationen für Betroffene und Beratende.
- Sämtliche Beratungsstellen und Schutzhäuser, die Unterstützung für Opfer von häuslicher Gewalt anbieten. Deren Adressen können über die kantonalen Koordinations-, Interventions- und Fachstellen gegen häusliche Gewalt erfragt werden. Eine Liste finden Sie auf der Website des Fachbereichs Häusliche Gewalt des EBG unter der Rubrik **Koordination und Vernetzung**.
- Eine Liste der **Beratungsangebote** für gewaltausübende Personen findet sich beim Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS: www.fvgs.ch.
- **Lilli**: Anonyme Onlineberatung und Informationen zu Stalking, Cyberstalking und weiteren Themen: www.lilli.ch; info@lilli.ch

E. Links und Quellen

1. Links

- Schweizerische Kriminalprävention SKP: [Webseite](#) zu Stalking und Informationsflyer «**Stalking: Grenzen setzen! – Informationen für Betroffene**».
- **Stadtpolizei Zürich**; www.stadtpolizei-zuerich.ch > Prävention > Gewaltprävention > Stalking-Informationen, Fallbeispiele, Verhaltenstipps und rechtliches Vorgehen
- www.polizei-beratung.de
Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (D) mit Fakten, Tipps und Links zu Stalking
- <http://www.anwalt.org/cyberstalking/>
Informationen zu Besonderheiten, Verhaltensregeln und rechtllichem Vorgehen (Deutschland) bei Cyberstalking
- www.stop-stalking-berlin.de/
Informationen für Stalking-Opfer und -täter/innen in verschiedenen Sprachen
- www.stalkingforschung.de
Forschungsprojekt der Arbeitsgruppe Stalking – Technische Universität Darmstadt (deutsch)
- www.socialmente.net/stalking/
Italienische Vereinigung für Psychologie und Kriminologie



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

- www.stalkingvictims.com
Allgemeine Informationen und Opferhilfe (englisch)

2. Quellen

Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern (Hg.) (2017): Cyberstalking. Gefahren im Internet. Online verfügbar unter <http://www.bern.ch/themen/sicherheit/schutz-vor-gewalt/stalking-1/downloads/cyberstalking-broschure-bearbeitet.pdf/download>, zuletzt geprüft am 16.08.2017.

Breiding Matthew J., Sharon G. Smith, Kathleen C. Basile, Mikel L. Walters, Jieru Chen and Melissa T. Merrick (2015): Prevalence and Characteristics of Sexual Violence, Stalking, and Intimate Partner Violence. Victimization National Intimate Partner and Sexual Violence Survey, United States, 2011. In: Morbidity and mortality weekly report. Surveillance summaries 63(8), S. 1–18, <https://www.cdc.gov/mmwr/preview/mmwrhtml/ss6308a1.htm>, zuletzt geprüft am 02.08.2017.

Bundesrat (2017a): Bericht in Erfüllung des Postulates 14.4204 Feri vom 11.12.2014 «Stalking bekämpfen: Übersicht zu Massnahmen in der Schweiz und im Ausland». Bern.

Bundesrat (2017b): Bericht in Erfüllung des Postulates 13.3441 Feri vom 13.06.2013 «Bedrohungsmanagement, insbesondere bei Häuslicher Gewalt». Bern.

Catalano Shannan M. (2012): Stalking Victims in the United States - Revised. U.S. Department of Justice, Office of Justice. NCJ 224527.

Council of Europe, Parliamentary Assembly, Committee on Equality and Non-Discrimination (2013): Stalking – Report, Doc. 13336, 15 October 2013, Rapporteur: Gisela Wurm.

Dressing, Harald; Whittaker, Konrad; Bumb, Malte (2015): Einleitung: Stalking – Forschungsstand und rechtliche Möglichkeiten in Deutschland, in: MacKenzie, Rachel et al.: Stalking. Ein Leitfaden zur Risikobewertung von Stalkern – das «Stalking Risk Profile», S. 11-24.

Dressing, Harald (2013): Stalking. Diagnostik, Risikoeinschätzung, Behandlungsgrundsätze und Begutachtung. In: Nervenarzt 84, S. 1385–1396.

Dressing, Harald; Kühner, Christine; Gass, Peter (2005): Lifetime prevalence and impact of stalking in a European population. In: The British Journal of Psychiatry 187, S. 168–172.

Egger, Theres; Jäggi, Jolanda; Guggenbühl, Tanja (2017): Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking: Übersicht zu national und international bestehenden Praxismodellen. Forschungsbericht. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Bern.

Endrass, Jérôme; Rossegger, Astrid; Laubacher, Arja; Steinbach, Jennifer; Urbaniok, Frank (2008): Stalking. Prävalenz, Gefährlichkeit und Täterprofile Übersichtsarbeit. In: Swiss Arch Neurol Psychiatr 159 (03), S. 127–132. DOI: 10.4414/sanp.2008.01935.

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul, 11.5.2011. (www.coe.int/conventionviolence)

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2014): Violence against women. An EU-wide survey; main results. Luxemburg: Publications Office of the EU (Dignity). Online verfügbar unter http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-main-results_en.pdf.

Fischbacher, Christian (2006): Stalking im Blickfeld des revidierten Persönlichkeitsschutzes (Art. 28b ZGB). In: AJP/PJA (7), S. 808–812.

Fünfsinn, Helmut (2008): Bedarf es eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes? In: Andrea Weiss und Heidi Winterer (Hg.): Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 115–127.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

- Gallas, Christine; Klein, Ulrike; Dressing, Harald (2010): Beratung und Therapie von Stalking-Opfern. Ein Leitfaden für die Praxis. Bern: Huber (Klinische Praxis).
- Hellmann, Deborah F. (Hg.) (2016): Stalking in Deutschland. Nomos Verlagsgesellschaft. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 47).
- Hellmann, Deborah F.; Kliem, Sören (2015): The prevalence of stalking. Current data from a German victim survey. In: European Journal of Criminology 12 (6), S. 700–718. DOI: 10.1177/1477370815587769.
- Hellmann, Deborah F.; Regler, Claudia; Stetten Lina-Maraïke (2016): Psychische, soziale und verhaltensrelevante Konsequenzen von Stalking. In: Deborah F. Hellmann (Hg.): Stalking in Deutschland. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 47), S. 143–182.
- Hoffmann, Jens (2006): Stalking. Heidelberg: Springer Medizin.
- Hoffmann, Jens; Roshdi, Karoline; Rohr, Hans Rudolf von (2013): Bedrohungsmanagement. Projekte und Erfahrungen aus der Schweiz. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hoffmann, Jens; Streich, Katrin (2017): Bedrohungsmanagement in Fällen von Stalking. Ein verhaltensorientierter Ansatz zur Risikoeinschätzung und zur Prävention von psychischer und physischer Gewalt. In: Wolf Ortiz-Müller (Hg.): Stalking - das Praxishandbuch. Opferhilfe, Täterintervention, Strafverfolgung. 1. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, S. 241–250.
- Hoffmann Jens; Voss Hans-Georg W. (Hg.) (2006): Psychologie des Stalking. Grundlagen - Forschung - Anwendung. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Kinzig, Jörg (2011): Die Strafbarkeit von Stalking in Deutschland - Vorbild für die Schweiz? In: recht (1/11), S. 1–13.
- Knoller, Rasso (2005): Stalking. Wenn Liebe zum Wahn wird. Berlin: Schwarzkopf und Schwarzkopf.
- MacKenzie, Rachel D.; Dreßing, Harald (Hg.) (2015): Stalking. Ein Leitfaden zur Risikobewertung von Stalkern; das «Stalking risk profile». 1. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Ortiz-Müller, Wolf (Hg.) (2017): Stalking – das Praxishandbuch. Opferhilfe, Täterintervention, Strafverfolgung. 1. Auflage. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Schweizerische Kriminalprävention (2014): Stalking: Grenzen setzen! Informationen für Betroffene. Bern. Online verfügbar unter www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2016/12/stalkinggrenzensetzen.pdf.
- Stadler, Lena (2009): Ex-Partner-Stalking im Kontext familienrechtlicher Auseinandersetzungen. Konsequenzen für die Kinder und Handlungsoptionen für beteiligte professionelle Akteure. Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 2008. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft (Polizei & Wissenschaft).
- Stadtpolizei Zürich (2016): Stalking: Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf. Wie sich Betroffene schützen können. Zürich. Online verfügbar unter www.stadt-zuerich.ch> Sicherheitsdepartement> Stadtpolizei> Prävention> Gewaltprävention> Stalking.
- Stengel, Cornelia; Drück, Martin (2006): Der ganz normale Wahnsinn – eine Standortbestimmung in Sachen Stalking. In: Jusletter vom 20. März.
- Stetten, Lina-Maraïke; Hellmann, Deborah F. (2016): Die KFN-Befragung 2011. Eine deutschlandweit repräsentative Dunkelfeldstudie. In: Deborah F. Hellmann (Hg.): Stalking in Deutschland. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 47), 63-76.
- Stiller, Anja; Rabe, Silke C.; Regler, Claudia (2016): Aktuelle empirische Forschung im Bereich «Stalking». In: Deborah F. Hellmann (Hg.): Stalking in Deutschland. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 47), S. 33–62.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

van der Aa, Suzan (2010): Stalking in the Netherlands. Nature and prevalence of the problem and the effectiveness of anti-stalking measures. Apeldoorn: Maklu.

Vanoli, Orlando (2009): Stalking. Ein «neues» Phänomen und dessen strafrechtliche Erfassung in Kalifornien und in der Schweiz. Diss. iur. Zürich: s.n.

Voss, Hans-Georg W.; Hoffmann, Jens; Wondrak, Isabel (2006): Belästigung – Bedrohung – Gefährdung: Stalking aus Sicht des Stalkers. In: Hoffmann Jens und Voss Hans-Georg W. (Hg.): Psychologie des Stalking. Grundlagen - Forschung – Anwendung. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 93–104.

Voss, Hans-Georg W.; Hoffmann, Jens; Wondrak, Isabel (2006): Stalking in Deutschland. Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger. Baden-Baden: Nomos (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen, 40).

Weiss, Andrea; Winterer, Heidi (Hg.) (2008): Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus.

Wondrak Isabel; Meinhardt Beate; Hoffmann, Jens; Voss Hans-Georg W. (2006): Opfer von Stalking – Ergebnisse der Darmstädter Stalkingstudie. In: Hoffmann Jens und Voss Hans-Georg W. (Hg.): Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 45–72.

Zimmerlin, Sven: Stalking – Erscheinungsformen, Verbreitung, Rechtsschutz. In: Sicherheit & Recht, 1/2011, 3–23.

Auf unserer Webseite www.ebg.admin.ch unter *Häusliche Gewalt* finden Sie weitere [Informationsblätter](#) zu verschiedenen Aspekten des Themas häusliche Gewalt.

In der Schweiz existiert eine Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien zur Prävention, Intervention und Postvention häuslicher Gewalt. Die [Toolbox Häusliche Gewalt](#) bietet Zugang zu diesem Fundus praxiserprobter Materialien mit Schwerpunkt Gewalt in Paarbeziehungen. Dazu gehören Leitfäden, Broschüren, Checklisten, Merkblätter, Unterrichtsmaterialien, Musterbriefe, Dokumentationen und anderes mehr.

